



Auftragsvereinbarung

Einsatzinfo

Organisation/Firma: Kontaktperson:

Adresse: PLZ/ Ort:

Telefon: Mobile:

Der Einsatz findet statt am:	<input type="radio"/> Mo	<input type="radio"/> Di	<input type="radio"/> Mi	<input type="radio"/> Do	<input type="radio"/> Fr	<input type="radio"/> Sa	<input type="radio"/> So
Beginn am:	<input type="radio"/> einmalig	<input type="radio"/> mehrmalig	<input type="radio"/> wöchentlich	<input type="radio"/> andere Angaben			
Zusatzinfo:							

Einsatzdatum:	Von	Bis	Total Tage
Einsatzzeit:			Total Std.

Vereinbarte Entschädigung: pro Std. pauschal

(Pro Juventute empfiehlt ein Stundenlohn der plus minus dem Alter des Jugendlichen entspricht, siehe: www.projuventute.ch/de/eltern/schule-ausbildung/ferienjobs)

Bemerkungen (z.B. zur Auszahlung):

Beschreibung der Tätigkeit

.....

.....

.....

Vermittelte*r Jugendliche*r

Vorname: Name:

Wohnort: Mobile:

Richtlinien für die Beschäftigung von Jugendlichen

Jugendarbeitsschutz

Zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden sind Arbeitseinsätze im Arbeitsgesetz und der Jugendarbeitsschutzverordnung geregelt. Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind zum Beispiel kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Arbeitszeiten:

Die erlaubten Arbeitszeiten für *schulpflichtige Jugendliche* ab 13 Jahren sind zwischen 6 und 18 Uhr, i.d.R. an Werktagen:

- während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag bis maximal 9 Std. pro Woche
- während der Ferienzeit: 8 Std. pro Tag bis max. 40 Std. pro Woche, während höchstens ½ der Schulferien

Die erlaubten Arbeitszeiten für *schulentlassene Jugendliche* ab 15 Jahren sind zwischen 6 und 20 Uhr, resp. ab 16 Jahren bis maximal 22 Uhr i.d.R. an Werktagen:

- höchstens 9 Std. pro Tag und bis maximal 45 Std. pro Woche
- mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag

An Sonntagen dürfen Jugendliche nur bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport eingesetzt werden.

Entschädigung für Arbeitnehmer/Jugendliche

Die Entschädigung für die Jugendlichen berechnet sich nach der Dauer und Art des Einsatzes. Sie kann auf einem Stundenlohn oder einer pauschalen Entschädigung basieren. Die Höhe und Form wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt. Die Entschädigung ist dem Jugendlichen in der Regel nach jedem Einsatz bar auszuzahlen und von ihm zu quittieren.

Dem Arbeitgeber obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

Unfallversicherung

Unternehmen:

Generell gilt: Jugendliche, die arbeiten, sind versicherte Personen gemäss Art. 1a des schweiz. Unfallversicherungsgesetz (UVG). Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgeber.

Privathaushalte:

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind obligatorisch gegen Unfälle versichert. Sie sind aber von der Prämienpflicht befreit, wenn sie pro Arbeitgeber nicht mehr als 750 Franken pro Jahr verdienen (bis zur Vollendung des 25. Altersjahres). Falls sich während eines „Taschengeldjobs“ ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgeber schuldet nachträglich Ersatzprämien gemäss Artikel 95 UVG höchstens für fünf Jahre.

Verantwortung des Arbeitgebers

Wir gehen davon aus, dass Jugendliche eine entsprechende Einführung in die auszuführende Tätigkeit erhalten. Auszuführende Arbeiten und Dienstleistungen dürfen nicht nur auf Jugendliche der Jugendjobbörse aufgebaut werden. Regelmässige Einsätze resp. Dienstleistungen wie Zeitungen austragen unterliegen der Verantwortung des Arbeitgebers und nicht der Jugendjobbörse. Kommt es zu Absenzen, ist die Jugendjobbörse bemüht eine passende Stellvertretung zu finden. Die Jugendjobbörse kann jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Jugendliche darf nur für den vereinbarten Einsatz tätig sein und darf vom Arbeitgeber nicht anderweitig weitervermittelt werden. Folgeeinsätze, wie z.B. 2x pro Jahr Fensterreinigung, müssen jedes Mal wieder neu vereinbart werden.

Haftpflichtversicherung

Jugendliche, die von der Jugendjobbörse vermittelt werden, sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt einerseits die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern (Familienhaftpflicht), andererseits deckt evtl. die Versicherung des Arbeitgebers unter dem Stichwort „privates Dienstpersonal“ den Jugendlichen bzgl. Haftpflicht ab.

Die Jugendjobbörse kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Die Personaldaten unterstehen dem Datenschutz. Diese sind ausschliesslich zum Zweck der Einsatzvermittlung zu verwenden. **Die Auftragsvereinbarung ist durch den/die Auftraggeber*in und den/der Jugendlichen vor Beginn der Tätigkeit zu unterzeichnen.**

Die Jugendjobbörse behält sich das Recht vor, bei nicht Einhalten der Vereinbarung und den Richtlinien zum Jugendarbeitsschutz, den Einsatz des Jugendlichen unverzüglich zu stoppen und die Vereinbarung zu stornieren. Mit Ihrem Einverständnis bestätigen Sie die Auftragsvereinbarung und die beschriebenen Richtlinien einzuhalten.

Ort/ Datum

Unterschrift Arbeitgeber*in

Unterschrift Jugendliche*r

.....